

Karnevalsgesellschaft Hiltrup von 2007 e.V

I.

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein (im folgenden „Gesellschaft“ genannt) führt den Namen „Karnevalsgesellschaft Hiltrup von 2007 e.V.“ und hat seinen Sitz in Münster (Westfalen).

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Karnevals und des heimatlichen Brauchtums durch Veranstaltung von karnevalistischen und sonstigen Festlichkeiten aller Art, durch Pflege von Humor, Witz und Frohsinn, insbesondere aber durch Heranziehen des Nachwuchses zur Freude am Karneval und dessen Pflege. Die Tätigkeit, die Bestrebungen und die Veranstaltungen des Vereins erfolgen stets nur mit dem Ziel, während der Karnevalszeit vom 11. des 11. bis zum Aschermittwoch des darauf folgenden Kalenderjahres allen Karnevalsfreunden in uneigennützig Weise Freude zu spenden unter Ausschaltung jeden Versuchs, aus dem Karneval eine Geschäftsangelegenheit zu machen. Dabei soll die künstlerische und kulturelle Hebung des Karnevals besonders gepflegt werden.

Ziel des Vereins ist die Teilnahme und Durchführung an karnevalistischen Veranstaltungen sowie die Teilnahme an verschiedenen Karnevalsumzügen. In gleicher Weise soll sich der Verein an den Veranstaltungen des Bürgerausschusses münsterischer Karneval oder eines ähnlichen Organs beteiligen. Hierdurch soll sich der Verein im weitesten Umfange in den Dienst des Deutschen Karnevals im allgemeinen und des münsterischen Karnevals im besonderen stellen.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Die Gesellschaft darf keine Ausgaben tätigen, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder jemanden unverhältnismäßig hoch vergüten.

§ 6

Das Geschäftsjahr endet 60 Kalendertage nach Aschermittwoch. An darauf folgenden Tag beginnt das neue Geschäftsjahr.

II.

Mitgliedschaft

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

1.
Mitglied der Gesellschaft kann jeder werden. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
2.
Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Berufung an die Generalversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.
3.
Der Vorstand kann Personen, die sich um die Belange der Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1.
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus der Gesellschaft.
2.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist – ebenso wie der Aufnahmeantrag – die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.

3.

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung - die zweite Mahnung mit Fristsetzung - mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in der Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

4.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben, wobei die Frist zur Stellungnahme mindestens 14 Tage betragen muss. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied mit Gründen versehen schriftlich mittels Einwurf-Einschreiben mitzuteilen.

5.

Dem ausscheidenden Mitglied stehen keinerlei Ansprüche an dem Vereinsvermögen zu.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

1.

Von den Mitgliedern der Gesellschaft werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten der Gesellschaft können Umlagen erhoben werden.

2.

Die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3.

Ehrenmitglieder könne durch Vorstandsbeschluss von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

4.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden, wobei die ordentliche Mitgliedschaft erhalten bleibt.

III.

Organe der Gesellschaft

§ 10

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Generalversammlung der Mitglieder
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer
4. der Elferrat
5. der Senat

§ 11

Generalversammlung der Mitglieder

1.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Ehrenmitgliedern steht in der Generalversammlung nur ein Rederecht zu, soweit sie nicht zugleich ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sind.

2.

Die Generalversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a)

Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

b)

Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr und des Berichts der Rechnungsprüfer

c)

Entlastung des Vorstands und des Kassierers

d)

Wahl des Vorstandes, soweit turnusmäßig oder durch Ausscheiden eines oder mehrerer seiner Mitglieder notwendig

e)

Wahl von zwei Rechnungsprüfern oder einer Person aus den steuerberatenden Berufen mit derselben Aufgabe

f)

Beschlussfassung zu Anträgen der ordentlichen Mitglieder, welche mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen sind

g)
Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr

h)
Beschlussfassung zu Satzungsänderungen und zu der Auflösung der Gesellschaft

i)
Beschlussfassung zu Dringlichkeitsanträgen, die nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder zuzulassen sind. Anträge zur Satzungsänderung können keine Dringlichkeitsanträge sein

§ 12

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft

1.
Die ordentliche Generalversammlung findet nach Abschluss der Session eines jeden Jahres – spätestens bis zum 1. Juni – einmal im Jahr statt.

2.
Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der vom Vorstand festzusetzenden Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung kann schriftlich, elektronisch oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft erfolgen.
Die Tagesordnung muss mindestens die Punkte aus § 11 Abs. 2 a), b), f) und g) sowie turnusgemäß c), d) und e) enthalten.

§ 13

Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand unter Beifügung einer schriftlichen Tagesordnung einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft sie erfordert oder wenn 1/5 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Die außerordentliche Generalversammlung hat binnen einer Frist von einem Monat nach Eingang des Antrages stattzufinden.

§ 14

Beschlussfassung der Generalversammlung

1.
Die Generalversammlung wird von dem Präsidenten der Gesellschaft, bei dessen Verhinderung von dem Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung von dem Geschäftsführer geleitet.

2.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen, soweit 1/3 der erschienenen ordentlichen Mitglieder dies beantragt.

3.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/6 aller ordentlichen Gesellschaftsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, eine zweite Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand ist wahlweise berechtigt, diese erneute Generalversammlung unter Einhaltung einer Beratungspause von mindestens 15 Minuten nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit der ersten Versammlung noch am selben Tage mündlich oder spätestens innerhalb von 4 Wochen schriftlich einzuberufen, wenn auf diese Möglichkeiten in der Einladung zu der nicht beschlussfähigen Generalversammlung ausdrücklich hingewiesen wurde. Hierauf ist bei der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.

4.

Die Generalversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben hierbei außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Zwecks der Gesellschaft ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung der Gesellschaft eine solche von 9/10 erforderlich.

5.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmzahl erfolgt eine weitere Stichwahl. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei wiederum gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Der Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands sind:

- 1) der Präsident der Gesellschaft
- 2) der Vizepräsident
- 3) der Geschäftsführer
- 4) der erste Kassierer
- 5) der zweite Kassierer
- 6) der Schriftführer
- 7) der Sprecher des Elferates
- 8) der Vorsitzende des Senats

Die Zahl der Mitglieder des Vorstands kann um Beisitzer erweitert werden.

2.

Gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident der Gesellschaft, der Vizepräsident, der Geschäftsführer und der erste Kassierer und zwar jeweils zwei von ihnen gemeinsam handelnd.

3.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft im Rahmen des Gesellschaftszwecks. Er ist an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden. Der Vorstand kann hierzu bereite Mitglieder mit Einzelaufgaben betrauen, er kann Arbeitsausschüsse bilden.

4.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

5.

Der Vorstand ist bei einer Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig, wenn unter diesen der Präsident oder Vizepräsident anwesend ist. Die Einladung zur Sitzung des Vorstands soll schriftlich unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen erfolgen. Der Vorstand entscheidet durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten und bei dessen Nichtanwesenheit die Stimme des Vizepräsidenten den Ausschlag.

6.

Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die zu Beginn der nächsten Sitzung des Vorstands zu genehmigen ist.

7.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.

§ 16

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1.

Geschäftsführung der Gesellschaft

2.

Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung

3.

Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung

4.
Vorbereitung des Haushaltsplanes, die Buchführung, das Erstellen des Jahresberichtes

5.
Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§ 17

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1.
Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren – gerechnet von der Wahl an – gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zu wählen. Zu Mitgliedern des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder der Gesellschaft gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Vorstand.

2.
Die Wahlen zum Vorstand haben alle zwei Jahre stattzufinden.
Im Wechsel sind jeweils zu wählen die Mitglieder des Vorstands mit geraden und mit ungeraden Zahlen (§ 15.1.).
Erstmals scheidet die Mitglieder mit den geraden Zahlen aus, so dass diese bei der ersten Wahl nach dem Inkrafttreten dieser Satzung nur für zwei Jahre gewählt werden.

3.
Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung für dieses eine Ersatzperson bestimmen.

4.
Die unter § 15 zu 1), 3), 5) und 7) Genannten werden nach drei Jahren gewählt. Die unter 2), 4) und 6) Genannten werden alle zwei Jahre neu gewählt. Nach diesen Wahlen werden alle unter § 15 genannten Mitglieder nach zwei Jahren gewählt.

§ 18

Rechnungsprüfer

Die von der Generalversammlung vorgeschlagenen und gewählten zwei Rechnungsprüfer haben das Recht zur Einsichtnahme und zur Prüfung aller Kassenbelege, Kontoauszüge und Aufzeichnungen. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt für jeweils zwei Jahre, wobei jährlich einer der Kassenprüfer aus seinem Amt ausscheidet. Erstmals scheidet der als zweiter gewählte Kassenprüfer nach einem Jahr aus.

Sofern an Stelle der Rechnungsprüfer eine Person aus den steuerberatenden Berufen gewählt wurde, gelten die obigen Bestimmungen für diese sinngemäß.

§ 19

Der Elferrat

Der Elferrat besteht aus Mitgliedern der Gesellschaft. Über die Aufnahme in den Elferrat entscheidet der jeweils bestehende Elferrat.

Der Elferrat leitet unter dem Sprecher des Elferrats Veranstaltungen der Gesellschaft, repräsentiert die Gesellschaft auf eigenen und fremden Veranstaltungen und arbeitet in den ihm durch Vorstand- oder Elferratsbeschluss zugewiesenen Aufgabenbereichen.

Der Sprecher des Elferrates wird auf Vorschlag des jeweils bestehenden Elferrats vom Vorstand nominiert. Seine Wahl erfolgt gem. § 15 und 16 auf der Generalversammlung durch die Mitglieder der Gesellschaft.

Die Zugehörigkeit zum Elferrat endet

1.
Durch Beendigung der Mitgliedschaft gem. § 8
2.
Durch Rücktritt des jeweiligen Mitgliedes vom Amt des Elferrats
3.
Durch Mehrheitsbeschluss des jeweils bestehenden Elferrats zur Beendigung der Elferratszugehörigkeit.

§ 19 Nr. 3 gilt nicht für den Sprecher des Elferrates.

Ehrenelferräte werden vom Elferrat ernannt; diese erwerben hierdurch eine ordentliche Mitgliedschaft nicht.

§ 20

Der Senat

Der Senat besteht aus dem vom Senatspräsidenten, in Übereinstimmung mit dem Präsidenten der Gesellschaft vorgeschlagenen Ehrensenatoren aus den Reihen der Mitglieder der Gesellschaft.

Senatoren werden von dem Vorstand insbesondere auf Vorschlag des Senatspräsidenten ernannt, sie werden keine ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft.

§ 21

Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes der Gesellschaft fällt deren Vermögen an eine andere als gemeinnützig anerkannte juristische Person zwecks Verwendung zur Förderung des Karnevals.

Über die Auflösung der Gesellschaft und die Liquidation des Gesellschaftsvermögens entscheidet eine Generalversammlung, die mit ausschließlich diesem Tagesordnungspunkt von dem Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuberufen ist.

Vorstehende Satzung ist beschlossen worden in der Gründungsversammlung vom 22.10.2007

Eingeschlossen:

Erweiterungen und Satzungsänderungen vom 05.07.2010

48163 Münster, den 19.06.2012